



ausgehängt am: 20.04.2021

abgenommen am: \_\_\_\_\_

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“, 1. Änderung, Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB**

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat in seiner Sitzung am 12.04.2021 die Aufstellung sowie öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“ beschlossen. Dieser Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats und wird gleichzeitig mit Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss vom 12.04.2021 wird hiermit bekanntgemacht.

Mit diesem Bebauungsplan beabsichtigt die Gemeinde Niederlangen die Verlegung des Regenrückhaltebeckens vom nordöstlichen Rand an den westlichen Rand des Plangebietes, um effektivere Grundstückszuschnitte zu ermöglichen. Der Geltungsbereich dieser Änderung des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Gemäß § 3 (2) BauGB liegen Planentwurf und Entwurfsbegründung nebst Anlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“ in der Zeit vom

**28. April 2021 bis einschließlich 02. Juni 2021**

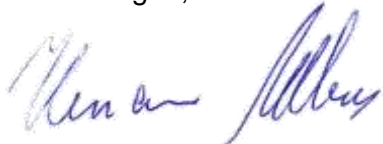
im Gemeindebüro der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, und im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, während der Dienstzeiten (Mo.-Do. 08.30-12.00 Uhr sowie 14.30-16.00 Uhr, Fr. 08.30-12.00 Uhr und nach Vereinbarung) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Auslegung erfolgt unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus. Hierzu ist es erforderlich vorab telefonisch einen Termin zwecks Einsichtnahme der Unterlagen bei der Gemeinde Niederlangen (Tel.-Nr. 05933/278) bzw. im Rathaus der Samtgemeinde Lathen (Tel.-Nr. 05933/66-68) zu vereinbaren.

In dem o.a. Zeitraum können die Auslegungsunterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter [bauleitplanung.sg-lathen.de](http://bauleitplanung.sg-lathen.de) eingesehen werden.

Während der o.a. Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder per E-Mail ([bauleitplanung@lathen.de](mailto:bauleitplanung@lathen.de)) abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Niederlangen, den 20.04.2021



-Hermann Albers-  
(Bürgermeister)